

Antrag um Anschluss an die Stammgemeinschaft CARA

Einleitung¹

Der Verband CARA wurde am 26. März 2018 gegründet und bezweckt die Verwaltung der Stammgemeinschaft CARA im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG, SG 816.1) und dessen Vollzugsbestimmungen.

Die Stammgemeinschaft CARA bezweckt, den Austausch gesundheitsrelevanter Informationen via E-Health-Tools und -Funktionalitäten (nachstehend: SERVICES), die sie der breiten Öffentlichkeit und den Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung stellt, zu vereinfachen.

Die Gesundheitsfachpersonen und ihren Institutionen müssen sich der Stammgemeinschaft CARA anschliessen, um sich an ihr zu beteiligen. Als INSTITUTION gilt jede Organisation, die aus einer Gesundheitsfachperson oder mehreren Gesundheitsfachpersonen besteht.

1. Anschluss

Mit dem vorliegenden Antrag erklärt sich die INSTITUTION bereit, sich im Sinne des EPDG und dessen Vollzugsbestimmungen der Stammgemeinschaft CARA anzuschliessen.

Der Verband CARA behält sich das Recht vor, einen Anschlussantrag abzulehnen.

2. Delegation von Befugnissen an den Verband CARA

Die INSTITUTION willigt ein, die Aufgaben der Stammgemeinschaften gemäss den Artikeln 10 und 11 EPDG an den Verband CARA zu delegieren.

Die INSTITUTION willigt insbesondere ein, dass der Verband CARA die Stammgemeinschaft CARA verwaltet und die daraus entstehenden Aufgaben gemäss dem entsprechenden Bundesrecht ausübt.

3. Pflichten von CARA

Der Verband CARA verpflichtet sich, eine zertifizierte Stammgemeinschaft im Sinne von Artikel 11 EPDG zu gründen.

Der Verband CARA verpflichtet sich, eine Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG und dessen Vollzugsbestimmungen sowie der kantonalen Datenschutzgesetzgebungen zu verwalten.

Der Verband CARA verpflichtet sich, gemäss den Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen (nachstehend: ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN) SERVICES bereitzustellen.

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION sobald als möglich per E-Mail über allfällige Änderungen dieser ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN zu informieren.

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION über wichtige Änderungen an den SERVICES, eventuelle Unterbrüche der SERVICES und Sicherheitsrisiken zu informieren.

¹ Der Lesefreundlichkeit halber wird im vorliegenden Dokument zur Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet, Frauen sind aber jeweils mitgemeint.

Der Verband CARA verpflichtet sich, ausserhalb der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stammgemeinschaft nicht auf die Daten der BENUTZER zuzugreifen. Die Mitarbeiter des Verbands CARA oder jede andere Person, die auf ihre Rechnung oder auf Mandatsbasis arbeitet, unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

4. Pflichten der Institution

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die SERVICES gemäss den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN des Verbands CARA zu nutzen.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussantrags akzeptiert die INSTITUTION die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, allfällige Änderungen der ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN durch CARA regelmässig zur Kenntnis zu nehmen und die neuen ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN zu akzeptieren.

Jede Nutzung von SERVICES beinhaltet die Annahme der ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN in ihrer aktuellsten Version.

Die INSTITUTION ist für die allfällige technische Integration der SERVICES in ihr System für das elektronische Patientendossier (nachstehend: EPD-System) zuständig. Sie kann die SERVICES in ihr EPD-System integrieren, sofern sie die vom Verband CARA festgelegten Bedingungen zur Anwendung der Schnittstellenprozesse akzeptiert und ihre Informatikinfrastruktur den Sicherheitsanforderungen des Verbands CARA entspricht.

5. Austritt

Die INSTITUTION kann den Austritt aus der Stammgemeinschaft CARA verlangen, indem sie den Verband CARA per E-Mail oder Briefpost darüber in Kenntnis setzt. Durch ihren Austritt verliert sie den Zugriff auf die SERVICES.

Der Verband CARA kann den Anschluss der INSTITUTION unverzüglich auflösen, sobald diese nicht mehr als Institution im Sinne des EPDG gilt, namentlich wenn die INSTITUTION ihre Tätigkeit einstellt, beispielsweise infolge einer behördlichen Verfügung, wenn sie nicht mehr über die erforderliche Betriebsbewilligung verfügt oder wenn sie keinen BENUTZER mehr hat, der Gesundheitsfachperson ist.

Wird ein Verstoß gegen die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN festgestellt, kann der Verband CARA nach einer Mahnung und mit einer Voranzeige von sechs Monaten vor Abstellung der SERVICES den Anschluss auflösen. Sie richtet ihre Voranzeige per Einschreiben an die Direktion der INSTITUTION, wobei sie die festgestellten Verstöße spezifiziert.

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Gerichtsstand ist in Lausanne, es gilt das Schweizerische Recht.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments bestätigt die INSTITUTION, dass sie genaue und vollständige Informationen angegeben hat und dass sie die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN von CARA gelesen und akzeptiert hat.

Die Unterschriften müssen der Unterschriftsberechtigung gemäss Handelsregister entsprechen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Institution

Institution

Vorname, Name

Vorname, Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift

Informationen zur Institution

Basisdaten

Name der Institution

Kontaktperson

Name

Vorname

Adresse

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Korrespondenzsprache Fr De

ZSR-Nummer

Technische Informationen

Object Identifier (OID) der Institution (falls Sie schon darüber verfügen):

Software zur Verwaltung der Patientendossiers und Name des Software-Herstellers:

Wünschen Sie eine Integration der SERVICES von CARA in Ihre Software?

Ja Nein

Falls Sie schon darüber verfügen: Welches elektronische Identifikationsmittel werden Ihre Benutzer verwenden?

trustID HIN SwissSign

Wollen Sie den Service «Berichtstransfer» nutzen? Ja Nein

Schicken Sie diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Mail an: affiliation@cara.ch oder ausgedruckt an: Verband CARA, Route de la Corniche 3a, 1066 Épalinges

Weiteres Vorgehen

1. Der Verband CARA prüft Ihren Anschlussantrag.
2. Bei Genehmigung erhalten Sie vom Verband CARA eine Anschlussbestätigung mit einem temporären Zugriffscode für jeden Ihrer Benutzer. Diese Zugriffscode werden dazu dienen, das elektronische Identifikationsmittel des Benutzers zu verknüpfen.
3. Sie können nun beginnen, die SERVICES zu nutzen.

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen (ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN); Version vom 24 Januar 2020

1. Definitionen²

Im Rahmen der vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN gelten für Begriffe in Grossbuchstaben folgende Definitionen:

- ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN: die vorliegenden, für alle BENUTZER geltenden Bedingungen. Sie umfassen die Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen, die für jeden genutzten SERVICE anwendbar sind, sobald der BENUTZER über ein Benutzerkonto verfügt.
- Verband CARA: Einheit, welche die Stammgemeinschaft verwaltet und die SERVICES bereitstellt.
- SERVICES: für die BENUTZER verfügbare Funktionalitäten.
- INSTITUTION: Gesundheitsinstitution, die der Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG und dessen Vollzugsbestimmungen angeschlossen ist und die BENUTZER umfasst.
- BENUTZER: Gesundheitsfachperson im Sinne des EPDG und deren Hilfspersonen, welche die SERVICES nutzen.
- PRIMÄRSYSTEM: von der Gesundheitsfachperson genutzte Software zur Verwaltung der patientenbezogenen Informationen.
- TERMINAL: Computer, Telefon, Tablet oder jede andere Hardware zur Nutzung der SERVICES.

2. Gegenstand

Die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN definieren die Modalitäten und Bedingungen zur Nutzung aller SERVICES von CARA durch die INSTITUTIONEN.

Darin sind die Nutzungs- und Sicherheitsregeln, zu deren Einhaltung sich die INSTITUTIONEN und der Verband CARA verpflichten, sowie die Rechte und Pflichten der Parteien definiert.

3. SERVICES

Der Verband CARA verpflichtet sich, folgende SERVICES anzubieten:

- Elektronisches Patientendossier im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG); seine Verfügbarkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.
- Berichtstransfer: Service zur Übermittlung medizinischer Informationen zwischen INSTITUTIONEN und Gesundheitsfachpersonen, die der Stammgemeinschaft angeschlossen sind; seine Verfügbarkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.³
- Öffentliche Website.

Zu den SERVICES gehört keine allfällige technische Integration der SERVICES von CARA in das PRIMÄRSYSTEM der INSTITUTION. Dafür ist die INSTITUTION selbst zuständig. Der Verband CARA stellt jedoch entsprechende Unterlagen, eine Testplattform sowie technischen Support zur Verfügung.

² Der Lesefreundlichkeit halber wird im vorliegenden Dokument zur Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet, Frauen sind aber jeweils mitgemeint.

³ Ausgenommen Institutionen im Kanton Wallis, für die dieser Dienst bereits verfügbar ist.

4. Meldepflicht

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION innert vernünftiger Frist über die wichtigsten Änderungen an den SERVICES und über allfällige Unterbrüche zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verband CARA über jede Änderung von Informationen, die sie bei ihrem Anschluss mitgeteilt hatte, zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verband CARA über jeden neuen BENUTZER oder über den Weggang eines BENUTZERS zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander unverzüglich über die Nutzung der SERVICES durch unbefugte Dritte oder jede Beeinträchtigung der Sicherheit zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander über jede Störung oder jede Anomalie, die sie bei der Nutzung der SERVICES feststellen, zu informieren.

5. Nutzung der Services

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die Nutzung der SERVICES bei den BENUTZERN im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel zu fördern.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die SERVICES gemäss den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, zu nutzen.

Sie verpflichtet sich namentlich dazu:

- vollständige, korrekte und aktuelle Informationen über ihre BENUTZER zu übermitteln;
- nur persönliche Daten über ihre BENUTZER und Patienten zu bearbeiten und zu erfassen;
- die Patientenrechte zu respektieren;
- schützenswerte persönliche Dokumente nur mit der Einwilligung der betroffenen Person gemäss den anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen zu übermitteln.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die gesundheitsrelevanten Informationen eines Patienten nicht ausserhalb eines therapeutischen Auftrags oder einer Beratung zu verwenden. Insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, ist es formell verboten, im Rahmen von Versicherungs- und/oder Gerichtsgutachten auf die gesundheitsrelevanten Informationen des Verbands CARA zuzugreifen.

Die INSTITUTION erteilt einzig den BENUTZERN, denen sie Zugriff auf die SERVICES erteilt hat, unabhängig und gemäss der Datenschutzgesetzgebung entsprechende Zugriffsrechte. Die INSTITUTION ist für die Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung aller BENUTZER ihres Systems sowie für die Verwaltung derer Zugriffe verantwortlich.

Die INSTITUTION informiert ihre BENUTZER über deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und verpflichtet sie, die vorgegebenen Massnahmen zu berücksichtigen.

Die INSTITUTION ist dafür zuständig, Dokumente zu hinterlegen und auf die Daten des Patienten, über den sie Informationen austauschen will, zuzugreifen. Wenn sie ein PRIMÄRSYSTEM benutzt, ist sie dafür zuständig sicherzustellen, dass die Identität des Patienten zwischen ihrem PRIMÄRSYSTEM und den SERVICES übereinstimmt (Matching).

6. Information an die Patienten

Die INSTITUTION verpflichtet sich im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel bei ihren Patienten die SERVICES zu promoten.

Wenn die INSTITUTION den Patienten Gesuchsunterlagen zur Eröffnung eines EPD zur Verfügung stellen will, verpflichtet sie sich dazu, die Unterlagen des Verbands CARA zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Patienten über die Nutzung der SERVICES zu informieren, wenn es ihn betrifft.

7. Support

Der Verband CARA bietet den INSTITUTIONEN Support bei der Nutzung ihrer SERVICES an. Sie können sich bei Fragen per Mail (support@cara.ch) oder telefonisch an diesen Support wenden.

8. Sicherheitsmassnahmen

Die INSTITUTION stellt sicher, dass ihre TERMINALS sicher sind, indem sie ihre Betriebssysteme, ihre Anti-Virus- und Anti-Spy-Software regelmässig aktualisiert und eine Firewall verwendet. Die INSTITUTION ist für das korrekte Funktionieren ihrer Hardware sowie für ihre Internetverbindung gänzlich selbst verantwortlich. Die INSTITUTION muss darauf achten, dass ihre Hardware kein grösseres Problem aufweist oder Viren enthält und genügend sicher ist, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf ihr Benutzerkonto und auf die darin enthaltenen Daten erlangen.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, zum Zugriff auf die SERVICES keine ungesicherten TERMINALS zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, alle CARA Richtlinien bezüglich der Nutzung der SERVICES sowie der Sicherheit und des Schutzes von Daten einzuhalten.

Die INSTITUTION ist für ihre BENUTZER und deren Zugriffsverwaltung verantwortlich. Sie stellt vor allem sicher, dass

- neue BENUTZER eine Schulung zur Nutzung der SERVICES erhalten;
- neue BENUTZER eine Information zu den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN erhalten;
- den BENUTZERN die Sicherheits- und Datenschutzvorschriften sowie deren Aktualisierungen zur Verfügung stehen;
- die BENUTZER für die Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes sensibilisiert werden (z.B. Unterlagen, Kurse usw.).

Die INSTITUTION kann CARA jederzeit kontaktieren (support@cara.ch), wenn es um Fragen zu Sicherheit und Datenschutz geht.

9. Zugriff durch Authentifizierung

Nach der Authentifizierung des BENUTZERS kann dieser auf die SERVICES zugreifen. Der Verband CARA legt fest, welche Authentifizierungsmittel bewilligt sind.

Der BENUTZER verpflichtet sich, seine Authentifizierungsmittel wie Login, Passwort, Health Professional Card (HPC) mit elektronischem Datenchip oder anderweitige Authentifizierungsmittel, die der Verband CARA benötigt, nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei missbräuchlicher Nutzung innerhalb der INSTITUTION behält sich der Verband CARA das Recht vor, ein Benutzerkonto ohne Vorwarnung oder Ersatz zu deaktivieren oder zu löschen. Der Verband CARA informiert in diesem Falle die INSTITUTION und den BENUTZER.

10. Administratorenrechte zum Anlegen von EPD

Das Anlegen von EPD für die Patienten der INSTITUTION untersteht der Bewilligung des Sitzkantons der INSTITUTION, wenn die INSTITUTION in einem Mitgliedskanton von CARA gelegen ist, und andernfalls der Bewilligung des Generalsekretariats des Verbands CARA.

Die INSTITUTION verlangt vom Verband CARA die Zugriffe für die Person/en, für die sie Rechte zum Anlegen von EPD wünscht.

Die INSTITUTION gewährleistet, dass die Personen, die Rechte zum Anlegen von EPD haben, mit Sorgfalt ausgewählt werden, über einen einwandfreien beruflichen Ruf verfügen und sich dafür einsetzen, die vom Verband CARA festgelegten Sicherheitsanforderungen zu respektieren.

Werden die vom Verband CARA festgelegten Weisungen in Bezug auf die Rechte zum Anlegen von EPD nicht eingehalten, können diese zurückgezogen werden, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

11. Haftung

Die INSTITUTION akzeptiert die Eigenschaften und Grenzen des Internets und bestätigt insbesondere, das Internet-Netzwerk und namentlich dessen technischen Leistungen zu kennen. Bei Änderungen, Wartungen oder Unterbrüchen der SERVICES – ohne dass diese Liste einschränkend wäre –, für die der Verband CARA nicht direkt verantwortlich ist, lehnt dieser jede Haftung ab.

Der Verband CARA kann veranlassen, dass der Zugriff auf seine Plattform zu Wartungszwecken unterbrochen wird. Dieser wissentliche Unterbruch wird über eine Benachrichtigung auf der Homepage oder mit anderen Kommunikationsmitteln angekündigt. Für diesen Unterbruch lehnt der Verband CARA jede Haftung ab.

Der BENUTZER ist für alle Inhalte, die er über die SERVICES weitergibt, ungeachtet der Art von Inhalt, selbst verantwortlich. Der Verband CARA lehnt für die Informationen, die der BENUTZER über seine SERVICES weitergibt, jede Haftung ab.

Der Verband CARA garantiert keine Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der Informationen, die über die SERVICES zugänglich sind.

12. Aufsicht

Der Verband CARA bewahrt Zugriffsprotokolle auf.

Der BENUTZER wird darüber informiert, dass die SERVICES überwacht und kontrolliert werden, unter Einhaltung der vorgegebenen Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit, Funktionsüberwachung, Sicherheit oder Feststellung von Missbräuchen gemäss geltender Gesetzgebung.

Der Verband CARA kann jederzeit periodische Kontrollen zur Nutzung der SERVICES durchführen, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz.

Ein Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung wird sofort und zunächst der INSTITUTION gemeldet, die in Zusammenarbeit mit dem Verband CARA Nachforschungen anstellen wird.

13. Zugriffsbeschränkung auf die Services

Werden die vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN nicht eingehalten, werden die Zugänge der BENUTZER automatisch gesperrt, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

14. Tarife

Für eine INSTITUTION mit Sitz in einem der Mitgliedskantone des Verbands CARA, werden die Kosten für den Betrieb der Stammgemeinschaft und der SERVICES bis zum 31. Dezember 2022 vom Verband CARA übernommen. Nach diesem Datum behält sich der Verband CARA das Recht vor, einen Tarif zulasten der INSTITUTION einzuführen.

15. Verwendung des Namens

Die INSTITUTION bewilligt dem Verband CARA ihren Namen zu verwenden, um öffentlich, namentlich auf ihrer Website, bekannt zu machen, dass sie Teil der Stammgemeinschaft ist.